

§ 0476 BGB

(1) Auf eine vor Mitteilung eines Mangels an den [Unternehmer](#) getroffene Vereinbarung, die zum Nachteil des [Verbrauchers](#) von den §§ [433 BGB](#) bis [435 BGB](#), [437 BGB](#), [439 BGB](#) bis [441 BGB](#) und [443 BGB](#) sowie von den Vorschriften dieses Untertitels abweicht, kann der [Unternehmer](#) sich nicht berufen. Von den Anforderungen nach § [434 Abs. 3 BGB](#) oder § [475b Abs. 4 BGB](#) kann vor Mitteilung eines Mangels an den [Unternehmer](#) durch [Vertrag](#) abgewichen werden, wenn

1. der [Verbraucher](#) vor der Abgabe seiner Vertragserklärung eigens davon in Kenntnis gesetzt wurde, dass ein bestimmtes Merkmal der Ware von den objektiven Anforderungen abweicht, und
2. die Abweichung im Sinne der Nummer 1 im [Vertrag](#) ausdrücklich und gesondert vereinbart wurde.

(2) Die [Verjährung](#) der in § [437 BGB](#) bezeichneten Ansprüche kann vor Mitteilung eines Mangels an den [Unternehmer](#) nicht durch [Rechtsgeschäft](#) erleichtert werden, wenn die Vereinbarung zu einer [Verjährungsfrist](#) ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn von weniger als zwei Jahren, bei gebrauchten Waren von weniger als einem Jahr führt. Die Vereinbarung ist nur wirksam, wenn

1. der [Verbraucher](#) vor der Abgabe seiner Vertragserklärung von der Verkürzung der [Verjährungsfrist](#) eigens in Kenntnis gesetzt wurde und
2. die Verkürzung der [Verjährungsfrist](#) im [Vertrag](#) ausdrücklich und gesondert vereinbart wurde.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten unbeschadet der §§ [307 BGB](#) bis [309 BGB](#) nicht für den Ausschluss oder die Beschränkung des Anspruchs auf Schadensersatz.

(4) Die Regelungen der Absätze 1 und 2 sind auch anzuwenden, wenn sie durch anderweitige Gestaltungen umgangen werden.

Fassung ab 01. Jan 2022

Fassung bis einschl 31. Dez 2021

(1) Auf eine vor Mitteilung eines Mangels an den [Unternehmer](#) getroffene Vereinbarung, die zum Nachteil des [Verbrauchers](#) von den §§ [433 BGB](#) bis [435 BGB](#), [437 BGB](#), [439 BGB](#) bis [443 BGB](#) sowie von den Vorschriften dieses Untertitels abweicht, kann der [Unternehmer](#) sich nicht berufen. Die in Satz 1 bezeichneten Vorschriften finden auch Anwendung, wenn sie durch anderweitige Gestaltungen umgangen werden.

(2) Die [Verjährung](#) der in § [437 BGB](#) bezeichneten Ansprüche kann vor Mitteilung eines Mangels an den [Unternehmer](#) nicht durch [Rechtsgeschäft](#) erleichtert werden, wenn die Vereinbarung zu einer [Verjährungsfrist](#) ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn von weniger als zwei Jahren, bei gebrauchten [Sachen](#) von weniger als einem Jahr führt.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten unbeschadet der §§ [307 BGB](#) bis [309 BGB](#) nicht für den Ausschluss oder die Beschränkung des Anspruchs auf Schadensersatz.